

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **22.09.2025** (Beginn **19:00** Uhr; Ende **19:55** Uhr)
in **Rathaus Assamstadt, Bürgersaal**
(Montag, Bürgersaal)

Vorsitzender: **Bürgermeister Joachim Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **11** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Jochen Hügel

(K)*)

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Thomas Scherer und Markus Winkler**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiterin Schneider**
Architekt Pfundt (zu TOP 7 und 8)

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **15.09.2025** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **19.09.2025** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.09.2025

Öffentlich

TOP 1

Bekanntgaben

Es gibt keine Bekanntgaben.

TOP 2

Bürgermeisterwahl 2026, Beratung und Beschlussfassung über den Wahltermin und die Stellenausschreibung

Bürgermeister (BM) Döffinger (hatte bereits im Vorfeld über seine erneute Kandidatur informiert) **übergibt die Sitzungsleitung an 2. BM-Stv. Clemens Kohler, verlässt den Sitzungstisch und nimmt im Zuschauerbereich Platz.**

Hauptamtsleiter (HAL) Weiland erläutert, dass die aktuelle Amtszeit des Bürgermeisters am 31. März 2026 endet.

Gemäß § 47 GemO (Gemeindeordnung) hat die Wahl frühestens 3 Monate, spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle stattzufinden, also an einem Sonntag im Januar oder Februar 2026.

Unter Berücksichtigung entsprechender Vorlaufzeiten (Veröffentlichungen, Briefwahl) sowie der Faschingssaison würde sich als **Wahltermin Sonntag, der 11. Januar 2026** anbieten.

Eine ggf. erforderlich werdende Stichwahl muss frühestens am 2. Sonntag, spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl erfolgen. Es wird vorgeschlagen, den Termin für eine ggf. erforderliche Stichwahl auf Sonntag, 08. Februar 2026 festzulegen.

Ebenfalls nach § 47 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag, also dem 11. November 2025, öffentlich auszuschreiben. Es wird vorgeschlagen, die Stelle bereits am Freitag, 31. Oktober 2025 sowohl im Amtsblatt als auch im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.

Die Bewerbungsfrist beginnt kraft Gesetzes am Tag nach der Stellenausschreibung.

Das Ende der Bewerbungsfrist ist durch einen Gemeinderatsbeschluss festzulegen. Das Bewerbungsende muss frühestens auf den 27. Tag, spätestens auf den 16. Tag vor der Wahl festgelegt werden, d.h. frühestens 15.12.2025, spätestens 26.12.2025.

Es wird vorgeschlagen, das Bewerbungsende auf Montag, 15. Dezember 2025, 18.00 Uhr festzulegen.

BESCHLUSS:

- a) Das Gremium beschließt einstimmig, dass die Bürgermeisterwahl am 11.01.2026, eine ggf. erforderliche Stichwahl am 08.02.2026 stattfindet.
- b) Das Gremium beschließt einstimmig, dass die öffentliche Stellenausschreibung am Freitag, den 31.10.2025 im Staatsanzeiger und im Amtsblatt der Gemeinde Assamstadt erfolgt.
- c) Das Bewerbungsende wird einstimmig auf Montag, 15.12.2025, 18.00 Uhr festgelegt.
- d) Der (nachfolgend abgedruckten) Stellenausschreibung wird einstimmig zugestimmt.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.09.2025

Öffentlich

Gemeinde Assamstadt
Main-Tauber-KreisAusschreibung der Stelle des hauptamtlichen
Bürgermeisters (m/w/d)

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Assamstadt, ca. 2.250 Einwohner, ist infolge Ablauf der Amtszeit zum 01.04.2026 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 11. Januar 2026, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, 08. Februar 2026 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ausgeschlossen Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, 15. Dezember 2025, 18:00 Uhr schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Gemeindeverwaltung Assamstadt, Bobstadter Str. 1, 97959 Assamstadt, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- **10 Unterstützungsunterschriften** von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeindeverwaltung Assamstadt, Bobstadter Str. 1, 97959 Assamstadt, kostenfrei ausgegeben). Dies gilt nicht für den amtierenden Bewerber (m/w/d), der sich um seine Wiederwahl bewirbt.
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte **Wählbarkeitsbescheinigung** auf amtlichem Vordruck
- eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 GemO vorliegt auf amtlichem Vordruck

Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Zeit und Ort einer persönlichen öffentlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

BM Döffinger nimmt wieder am Sitzungstisch Platz und übernimmt die Sitzungsleitung.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.09.2025

Öffentlich

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Unterbringung der Gemeindeverwaltung im Marienheim während des Rathausneubaus

BM Döffinger erläutert, dass die Unterbringung der Gemeindeverwaltung während des Rathausneubaus bisher in den Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses vorgesehen war.

Nachdem die Gemeinde Assamstadt das Marienheim (Mergentheimer Straße 6) nunmehr schneller als erwartet erwerben konnte, steht auch das Marienheim als Übergangsquartier für die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Die Verwaltung hat das Marienheim (nochmals) in Augenschein genommen und schlägt nach Rücksprache mit Architekt Pfundt vor, dass die Unterbringung der Gemeindeverwaltung während des Rathausneubaus im Erdgeschoss des Marienheims erfolgen soll. Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Marienheims sind größer und bereits jetzt besser auf eine Rathausnutzung zugeschnitten als das Feuerwehrgerätehaus.

Im Vergleich zur Unterbringung im Feuerwehrgerätehaus ließen sich Kosten i.H.v. ca. 100.000 € einsparen. Zudem bestünde kein (oder zumindest kein großes) Risiko, dass nicht kalkulierbare zusätzliche Kosten für einen Rückbau der Räumlichkeiten entstehen (das FW-Gerätehaus müsste auf jeden Fall wieder in seinen jetzigen Zustand zurückgebaut werden).

Die Flüchtlingsunterbringung im OG des Marienheims hätte keine Auswirkungen auf den Verwaltungsbetrieb.

Das (aktuell im UG des Marienheims untergebrachte) Familienzentrum könnte während dieser Übergangszeit im Feuerwehrgerätehaus untergebracht werden.

Im Feuerwehrgerätehaus würde sich der Feuerwehrraum neben der Küche als „Übergangsfamilienzentrum“ eignen. Die Verantwortlichen des Familienzentrums haben diesem Vorschlag zugestimmt; ebenso die Feuerwehr.

Der Veranstaltungsraum und die Küche im Feuerwehrgerätehaus könnten somit weiterhin von der Bevölkerung genutzt werden.

Die Jugendmusikschule könnte (wie bisher) im großen Veranstaltungsraum untergebracht werden.

Somit wären im Feuerwehrgerätehaus keinerlei Baumaßnahmen erforderlich.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

- bis Ende Herbstferien (Anfang Nov. 2025): Umzug Familienzentrum in den Feuerwehrraum
- bis Jahresende 2025: Abschluss Umbaumaßnahmen im Marienheim
- Januar 2026 (wegen BM-Wahl wird es voraussichtlich Mitte Januar): Umzug Verwaltung ins Marienheim
- Ab Aschermittwoch (18.02.2026): Abbruch Rathaus und Jugendclubgebäude mit anschließendem Rathausneubau

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass die Gemeindeverwaltung während des Rathausneubaus im Marienheim untergebracht wird. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Umbaumaßnahmen zu veranlassen.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.09.2025

Öffentlich

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan Dörzbach

BM Döffinger informiert, dass der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach am 22.07.2025 der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange zugestimmt hat. Mit E-Mail vom 05.08.2025 hat die Gemeinde Dörzbach um eine Stellungnahme bis zum 19.09.2025 gebeten. Eine Fristverlängerung wurde gewährt bis 24.09.2025.

Die Gemeinde Dörzbach ist nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Pflichtkartierung der LUBW beinhaltet in Dörzbach einen Teilabschnitt der B 19 (Goldbachstraße).

Die Gemeinde Dörzbach erachtet eine Erfassung zusätzlicher, von der LUBW nicht kartierter Straßen, für sinnvoll. Freiwillig werden die nachfolgend aufgelisteten Streckenabschnitte berücksichtigt:

- L 1025 Klepsauer Straße
- B 19 Hauptstraße / Hohebacher Straße
- B 19 Ortsdurchfahrt Hohenbach (Dörzbacher Str. / Kirchplatz / Stachenhäuser Str.)

Den Kartierungstrecken der B 19 im Gemarkungsgebiet Dörzbach liegen die Verkehrszahlen aus dem Verkehrsmonitoring 2019 zugrunde. Für den freiwilligen Streckenabschnitt L 1025 Klepsauer Straße liegen seitens der amtlichen Straßenverkehrsstatistik keine validen Verkehrszahlen vor. Daher wurden Verkehrszählungen des Landratsamts aus dem Jahr 2022 ausgewertet und die Ergebnisse auf Jahresmittelwerte hochgerechnet. Für die Lärm-berechnung nach RLS-19 werden die Verkehrszahlen für den Tag- (6-22 Uhr) und Nacht-zeitraum (22-6 Uhr) jeweils in vier Fahrzeugklassen unterteilt:

- Mot = Motorräder
- Pkw = Personenkraftwagen mit/ohne Anhänger, Lieferwagen
- Lkw o. A. = Bus / LKW ohne Anhänger $\geq 3,5$ t (entspricht Lkw1)
- Lkw m. A. = LKW mit Anhänger / Sattelzüge (entspricht Lkw2)

Folgende Lärminderungsmaßnahmen werden zur Reduzierung des Straßenverkehrslärms vorgeschlagen:

- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der L 1025 Klepsauer Straße zwischen Max-Planck-Straße und der B 19 (einschließlich des bereits zeitlich auf 30 km/h begrenzten Bereichs im Umfeld des Kindergartens und der Schule)
- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der B 19 Ortsdurchfahrt Dörzbach, zwischen Dorfweg und Hohebacher Straße 11 (einschließlich des bereits auf 30 km/h begrenzten Bereichs am Fußgängerüberweg Goldbachstraße)
- Festsetzung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der B 19 Ortsdurchfahrt Hohebach
- Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf entlang der L 1025
- Anregung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.09.2025

Öffentlich

Die kompletten Unterlagen für den Entwurf des Lärmaktionsplans können auf der Homepage der Gemeinde Dörzbach unter: www.doerzbach.de/rathaus/bauleitplanung-auslegungen eingesehen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

BESCHLUSS:

Einstimmiger Beschluss, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die VVG Bad Mergentheim zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans

Der BM informiert, dass der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim am 09.04.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB neu gefasst und Änderungen im Bereich der Stadt Bad Mergentheim und der Gemeinde Igersheim beschlossen hat.

Anlass für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans war, dass Aufstellungsbeschlüsse zu einem Großteil überholt waren. Für einige Planungsflächen wurden Bebauungspläne im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind. Außerdem wurden Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach den §§ 13a und 13b BauGB aufgestellt. Das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aufgrund dieses Sachverhalts mit Beschluss vom 09.04.2024 neu eingeleitet. In dieses neu eingeleitete Verfahren wurden ausschließlich Änderungen aufgenommen, für die bereits Bebauungsplanverfahren eingeleitet sind oder die besonders eilbedürftig sind. Es handelt sich überwiegend um Sonderbauflächen und in geringem Umfang um Gewerbe- / Wohnbau- sowie gemischte Bauflächen.

Weitere anstehende Anpassungen des Flächennutzungsplans sollen in einem gesonderten Änderungsverfahren vorgenommen werden.

Die kompletten Unterlagen können im Internet unter www.bad-mergentheim.de bei Menü / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Bauleitpläne: Auslage eingesehen werden.

Mit E-Mail vom 07.08.2025 wurde die Gemeinde Assamstadt über die öffentliche Auslegung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme bis spätestens 12.09.2025 unterrichtet. Eine Fristverlängerung wurde gewährt bis 26.09.2025.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Bad Mergentheim beinhaltet folgende Änderungen:

Änderungen im Bereich der Stadt Bad Mergentheim:

1. Sonderbaufläche Wildpark (Bestand und Erweiterung Wildpark), Gemarkung Mergentheim (Änderungs-Nr. M 8.01)
2. Sonderbaufläche Klinik (Caritas-Krankenhaus), Gemarkung Mergentheim (Änderungs-Nr. M 8.02)
3. Erweiterung Sonderbaufläche Kur (Projekt MediSpa), Gemarkung Mergentheim (Änderungs-Nr. M 8.03)
4. Gewerbefläche „Gewerbegebiet Ried II“, Gemarkung Mergentheim (Änderungs-Nr. M 8.04)

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.09.2025

Öffentlich

5. Sonderbauflächen Solar – Projekte Freiflächenphotovoltaik (FFPV)
 - 5.1 „Schneckenberg“, Gemarkung Neunkirchen (Änderungs-Nr. M 8.05.1)
 - 5.2 „Eschental“, Gemarkung Wachbach (Änderungs-Nr. M 8.05.2)
 - 5.3 „Kreuz“, Gemarkung Rot (Änderungs-Nr. M 8.05.3)
 - 5.4 „Weidenwiesen“, Gemarkung Rot, Ortsteil Schönbühl (Änderungs-Nr. M 8.05.4)
 - 5.5 „Furtwiesen“, Gemarkung Herbsthausen (Änderungs-Nr. M 8.05.5)
 - 5.6 „Sailberg“, Gemarkung Apfelbach (Änderungs-Nr. M 8.05.6)
6. Aufforstungsfläche „Mergentheimer Holz“, (Umwandlung einer Teilfläche der Erweiterungsfläche für Erd- und Bauschuttdeponie von 2,7 ha in eine geplante Waldfläche), Gemarkung Wachbach (Änderungs-Nr. M 8.06)
7. Aufhebung Konzentrationszone Windkraft aus der 7. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemarkungen Stuppach und Wachbach (Änderungs-Nr. M 8.07)
8. Sonderbaufläche „Feuerwehr“, Gemarkung Stuppach (Änderungs-Nr. M 8.08)

Änderungen im Bereich der Gemeinde Igersheim:

1. Sonderbaufläche „Solarpark Harthausen Bittenlehen“, Gemarkung Harthausen (Änderungs-Nr. I 8.01)
2. Sonderbaufläche „Solarpark Neuses Nassauer Höhe“, Gemarkung Neuses (Änderungs-Nr. I 8.02)
3. Sonderbaufläche „Solarpark Reisfelder Höhe“, Gemarkung Igersheim (Änderungs-Nr. I 8.03)
4. Änderung Sonderbaufläche Kur in gemischte Baufläche (Erlenbachtalstraße), Gemarkung Igersheim (Änderungs-Nr. I 8.04)
5. Gewerbeflächen „Wegäcker / Rotwiesen“, Gemarkung Harthausen (Änderungs-Nr. I 8.05)
6. Erweiterung Baugebiet „Harthäuser Straße“ (Wohnbaufläche), Gemarkung Igersheim (Änderungs-Nr. I 8.06)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Bad Mergentheim keine Nachteiligen Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Assamstadt ersichtlich sind.

BESCHLUSS:

Einstimmiger Beschluss, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Bad Mergentheim vorgebracht werden.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung einer Sirene auf dem geplanten Rathausneubau

BM Döffinger weist darauf hin, dass die bisherige Sirene, die auf dem Dach des Rathauses angebracht ist, durch den geplanten Abbruch des Rathauses Anfang 2026 wegfällt. An gleicher Stelle hat der Gemeinderat den Neubau des neuen Rathauses beschlossen. Mit dem Neubau soll gleich begonnen werden, sobald der Abbruch vollzogen ist.

Auf dem Dach des neuen Rathauses soll eine neue elektronische Sirenenanlage zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung errichtet werden. Die Sirene soll zur Anbindung an

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.09.2025

Öffentlich

das Modulare Warnsystem (MoWaS) über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können.

Die Sirene soll dem neuesten Stand entsprechen und die technischen Rahmenbedingungen erfüllen.

Aus den Reihen des Gemeinderats wird mehrfach die Notwendigkeit einer Sirene zur Bevölkerungswarnung betont.

BESCHLUSS:

Der Errichtung einer Sirene zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung auf dem geplanten Rathausneubau wird einstimmig zugestimmt.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Roharbeiten für das Jugendclub-/Bauhofgebäude

BM Döffinger teilt mit, dass mit der Errichtung des Jugendclub-/Bauhofgebäudes im Schulweg 5 zeitnah begonnen werden soll.

Architekt Pfundt erläutert, dass im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung 18 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden. Er betont, dass im Rohbaugewerk auch die Arbeiten an der Außenanlage enthalten sind; dies ist sinnvoll, da diese Arbeiten auf Grund des hängigen Gefälles ineinandergreifen.

Fünf Firmen haben ein Angebot abgegeben (Firmen wurden den GR in der Sitzungsvorlage benannt). Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht:

1. Fa. Volkert, Assamstadt	467.651,65 €
2. Fa. aaa	541.671,26 €
3. Fa. bbb	563.741,03 €
4. Fa. ccc	567.834,50 €
5. Fa. ddd	645.569,47 €

Die Kostenberechnung für das Rohbaugewerk von Bauwerk4 beläuft sich auf 460.698,33 € (alle Preise brutto).

Die Firma Volkert ist ein ortsansässiges Bauunternehmen und hat bereits eine Vielzahl von Gebäuden errichtet. Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2025 bzw. im Finanzplan 2026 eingestellt. Im Hinblick auf die (geringen) Mehrkosten des Ausschreibungsergebnisses weist der Architekt darauf hin, dass die Massen großzügig kalkuliert und auch Stundenlohnarbeiten eingerechnet sind.

Der Baubeginn ist Anfang/Mitte Oktober vorgesehen.

BESCHLUSS:

Die Arbeiten werden einstimmig an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Volkert, Assamstadt zum Preis von 467.651,65 € (brutto) vergeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.09.2025

Öffentlich

TOP 8**Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten für das Jugendclub-/Bauhofgebäude**

BM Döffinger übergibt das Wort an Architekt Gerhard Pfundt.

Die Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten für das Jugendclub-/Bauhofgebäude im Schulweg 5 wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 13 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Eine Firma hat ein Angebot abgegeben. Der Architekt zeigt sich verwundert über die geringe Resonanz, da die Dachausführung (für Fachbetriebe) relativ einfach ist und mit ausreichend Vorlaufzeit ausgeschrieben wurde.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht:

1. Fa. Kraft, Schweigern	78.968,64 €
--------------------------	-------------

Die Kostenberechnung für das Zimmerer- und Dachdeckergewerk von Bauwerk4 beläuft sich auf 80.757,12 € (alle Preise brutto).

Die Firma Kraft ist eine regionale Zimmerei und hat bereits eine Vielzahl von vergleichbaren Arbeiten erledigt. Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Auf Nachfrage von GR Freudenberger teilt Architekt Pfundt mit, dass keine Dachfenster eingebaut werden; zwei kleine Fenster im Giebel reichen für die Lagerflächen im Dachgeschoss.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2025 bzw. im Finanzplan 2026 eingestellt.

BESCHLUSS:

Die Arbeiten werden einstimmig an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Kraft, Schweigern, zum Preis von 78.968,64 € (brutto) vergeben.

TOP 9**Baugesuche**

Gemeinde Assamstadt, Bobstadter Str. 1, 97959 Assamstadt
Neubau Bauhofhalle und Jugendclub, Schulweg 5

Die Gemeinde Assamstadt plant den Neubau einer Bauhofhalle mit darüberliegendem Jugendclub. Das BV liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, sondern befindet sich gemäß § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Hier sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Mit den eingereichten Bauantragsunterlagen sind die vorstehenden Vorgaben erfüllt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

Weitere Baugesuche liegen nicht zur Beratung vor.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.09.2025

Öffentlich

TOP 10:

Verschiedenes

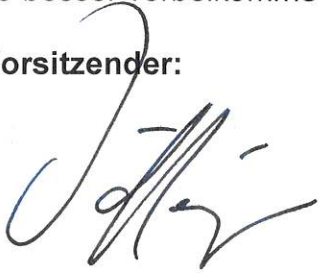
a) Spielgerät Spielplatz Sportplatz

GR Belz weist auf eine extrem quietschende Metallstange am Klettergerüst hin. Der BM sagt eine kurzfristige Behebung durch den Bauhof zu.

b) Schranke/Wegsperre Fußweg Asmundhalle

GR'in Reichert spricht die Schranke/Wegsperre am Fußweg gegenüber der Asmundhalle an; von dieser ist aktuell ein Teilstück abgebaut (wohl wegen Obsternte). Sie regt an, dass man diese Teilöffnung dauerhaft so belassen sollte, da man mit dem Fahrrad so besser vorbeikommen würde. Der BM sagt eine entsprechende Prüfung zu.

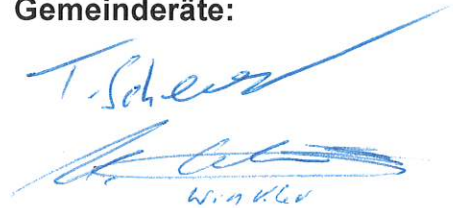
Vorsitzender:



Schriftführer:



Gemeinderäte:


Winkler